

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Technische Hochschule Mittelhessen

Nr. 84/2020  
Lfd. Nr. 718  
05.11.2020  
11. Jahrgang

### Herausgeber

Der Präsident der  
Technischen Hochschule Mittelhessen  
Wiesenstraße 14 - 35390 Gießen

### Redaktion

Referat für hochschulpolitische Fragen  
Petra Kratz / Susanne Weber  
petra.kratz@verw.thm.de

### Inhalt

Wahlordnung der Technischen Hochschule  
Mittelhessen (THM) vom 27. Juni 2012  
(AMB 38/2012)  
hier: Änderung vom 23. September 2020

# **Wahlordnung der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) vom 27. Juni 2012**

*(in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 23. September 2020)*

Der Senat der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) hat auf seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 nach § 35 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666) die nachfolgende Wahlordnung beschlossen:

## **Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten**

### **§ 1 Grundsätze der Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) wird gewählt, wenn für eine Gruppenvertretung nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt im Benehmen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat (§ 7 Abs. 1, 1. HS), ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird. Die elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, vor allem der Grundsatz der geheimen Wahl, gewahrt sind.

### **§ 2 Senat**

(1) Dem Senat gehören neun Mitglieder der Professorengruppe, fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl nach den §§ 39 und 40 HHG gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören.

### **§ 3 Fachbereichsrat**

(1) Dem Fachbereichsrat gehören sechs Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende und ein wissenschaftliches oder ein administrativ-technisches Mitglied an. Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(2) Nach der Bildung oder Zusammenlegung von Fachbereichen setzt der Senat bis zur Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 einen Fachbereichsrat ein. Die betroffenen Fachbereiche sollen dazu gehört werden.

### **§ 4 Zusammensetzung der Gremien**

(1) Gehören einer Gruppe zur Zeit der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an, als Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder der betreffenden Gremien. Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt. Gremien sind auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als Sitze zu besetzen sind; das gilt auch, wenn eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.

(2) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

### **§ 5 Aktives und passives Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt und wählbar zum Senat sind

- die Mitglieder der Professorengruppe,
- die Studierenden,
- die wissenschaftlichen Mitglieder, die an der THM hauptberuflich tätig sind,
- die administrativ-technischen Mitglieder, die an der THM hauptberuflich tätig sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar zu einem Fachbereichsrat sind

- die Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs,
- die Studierenden des Fachbereichs,

- die wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs, die an der THM hauptberuflich tätig sind,
- die administrativ-technischen Mitglieder des Fachbereichs, die an der THM hauptberuflich tätig sind.

(3) Bei der Wahl sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der jeweiligen Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

Für die Gruppen der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Wahl angemessen berücksichtigt werden.

(4) Hauptberuflich tätig sind diejenigen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der dienstrechtlich oder tarifrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit an der THM tätig sind, sowie die im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses beschäftigten Mitglieder.

(5) Jedes Mitglied ist nur in einem Fachbereich oder der Zentralverwaltung und nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Gruppen angehört, übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er aufgrund ihres oder seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zuzuordnen ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet nach Anhörung der Betroffenen.

(6) Mitglieder der Hochschule, die keine Studierenden sind und die mehreren Organisationseinheiten (z. B. Fachbereiche und Zentralverwaltung) angehören, müssen bis zum Ablauf der allgemeinen Rückmeldefrist erklären, in welcher Organisationseinheit sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Versäumen sie diese Frist oder geben sie die Erklärung nicht ab, bestimmt sich das Wahlrecht nach Abs. 8.

(7) Studierende sind Mitglieder derjenigen Fachbereiche, denen die jeweiligen Studiengänge zugeordnet sind. Sind Studierende Mitglieder mehrerer Fachbereiche der Hochschule, erklären sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Diese Erklärung ist für das jeweilige Semester unwiderruflich. Versäumen Studierende die Frist oder geben sie eine Erklärung nicht ab, bestimmt sich das Wahlrecht nach Abs. 8.

(8) Studierende, die mehreren Fachbereichen der Hochschule angehören und keine Erklärung gemäß Abs. 7 abgegeben haben, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem der Studiengang zugeordnet ist, für den sie zuerst an der THM immatrikuliert wurden. Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören und keine Erklärung nach Abs. 6 abgegeben haben, üben ihr Wahlrecht in jeweils dem Fachbereich aus, in dem sie mehr als die Hälfte der regelmäßigen Lehrtätigkeit im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung erbringen. Deputatsermächtigungen bleiben dabei außer Acht. Wissenschaftliche und administrativ-technische Mitglieder, die mehreren Organisationseinheiten angehören und keine Erklärung nach Abs. 6 abgegeben haben, üben das Wahlrecht in der Organisationseinheit aus, in der mehr als die Hälfte der vertraglich verabredeten Arbeitszeit erbracht wird. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet nach Anhörung der Betroffenen.

(9) Das aktive Wahlrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Wer von einer anderen Dienststelle an die THM abgeordnet wird, erwirbt das aktive Wahlrecht, sobald ihre oder seine Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Bei einer Beurlaubung ruht das aktive Wahlrecht nicht.

(10) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle im Wählerverzeichnis nach § 6 aufgeführten Mitglieder der THM, die zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und der THM zu Beginn der Amtszeit mindestens sechs Monate angehören. Mitglieder, die sich in einem Ausbildungsverhältnis an der THM befinden, sind auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres passiv wahlberechtigt.

(11) Ein Mitglied der THM verliert das passive Wahlrecht, wenn es zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, für die Dauer seiner Abordnung. Wer von einer anderen Dienststelle zur THM abgeordnet ist, erwirbt das passive Wahlrecht, sobald seine Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat, für die Dauer seiner Abordnung. Bei einer Beurlaubung ruht das passive Wahlrecht.

(12) Hochschulmitglieder verlieren das aktive und das passive Wahlrecht mit dem Eintritt in die Freistellungsphase der Arbeitsteilzeit.

## **§ 6 Wählerverzeichnis**

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Nach Offenlegung des Wählerverzeichnisses, jedoch spätestens bis zur Schließung des Wahllokals, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter offenbare Unrichtigkeiten berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird elektronisch geführt und ist nach der Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Fachbereichen und der Zentralverwaltung sowie den Gruppen nach § 32 Abs. 3 HHG zu gliedern. Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden auf Grund der Personal- und Immatrikulationsunterlagen der THM vorgenommen. Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich der Wahlberechtigten sowie bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin mindestens drei Tage, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden, während der allgemeinen Dienststunden offengelegt und sodann geschlossen. Jedes Mitglied der Hochschule ist während der Offenlegungszeit berechtigt, das Wählerverzeichnis in Bezug auf seinen eigenen Eintrag einzusehen. Die Eintragung eines Mitglieds der THM findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung bzw. seine Einschreibung oder Rückmeldung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, so übt sie oder er das aktive Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er bisher angehört hat.

(4) Gegen die Eintragung einer oder eines Nichtwahlberechtigten, gegen die Nichteintragung einer oder eines Wahlberechtigten oder gegen die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit kann jedes Mitglied der THM innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Vor der Entscheidung soll die oder der Betroffene gehört werden; sie oder er ist von der Entscheidung schriftlich zu benachrichtigen. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wahlvorstände, die von dieser Entscheidung betroffen werden, erhalten eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

## **§ 7 Wahlorgane**

(1) Für die Wahlen zum Senat wird ein Wahlvorstand, für die Wahlen zu den einzelnen Fachbereichsräten je ein Wahlvorstand gebildet. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden in den Fachbereichen keine Wahlvorstände gebildet; bereits vorhandene Wahlvorstände gelten für diese Wahl als aufgelöst.

(2) Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung ist Wahlleiterin bzw. Wahlleiter für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten. Sie oder er benennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der auch mit der Durchführung der Aufgaben nach § 10 beauftragt werden kann. Zur Vorbereitung der Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten, der Studierendenschaft und der Fachschaften wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter das Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Personen (§ 6) herangezogen und zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten verfügbar gemacht.

(3) Wahlvorstände und Wahlleiterin oder Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).

(4) Die Tätigkeit in den Wahlvorständen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Wahlvorstände und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten sollen den Wahlvorständen nicht angehören. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Wahlvorstand; die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zu beteiligen.

## **§ 8 Zusammensetzung der Wahlvorstände**

(1) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat und bei der elektronischen Wahl besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:

- drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

- zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden,
- zwei Mitgliedern aus den Gruppen der wissenschaftlichen und/oder administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppenvertretern im Senat gewählt; dabei gelten die wissenschaftlichen Mitglieder nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 HHG und die administrativ-technischen Mitglieder nach § 32 Abs.3 Nr. 4 HHG insoweit als gemeinsame Gruppe. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Für die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstands gilt § 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie am Tag nach der Mitgliederwahl beginnt.

(2) Die Wahlvorstände für die Wahlen zu den Fachbereichsräten (für den Fall, dass die Wahl nicht elektronisch durchgeführt wird) bestehen jeweils aus drei Mitgliedern, und zwar je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der Studierenden und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppen der wissenschaftlichen oder administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitglieder der Wahlvorstände zu den Fachbereichsräten werden von den jeweiligen Gruppen in den amtierenden Fachbereichsräten gewählt

(3) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu wählen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl.

(4) Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer; für den Wahlvorstand nach Abs. 1 kann auch eine der in § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen zur Schriftführerin oder zum Schriftführer bestimmt werden.

(5) Der Wahlvorstand für die Wahl des Senats ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Wahlvorstände für die Wahl der Fachbereichsräte sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Aufgaben der Wahlvorstände**

(1) Die Wahlvorstände sind in ihrem Aufgabenbereich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bleiben unberührt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Wahlvorstände einberufen.

(2) Die Wahlvorstände sind verpflichtet, ihre Entscheidungen untereinander und mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzustimmen, soweit es für die gemeinsame Durchführung der Wahlen erforderlich ist. Für die Durchführung von elektronischen Wahlen werden die Aufgaben nach Abs. 3 und die Regelung weiterer damit zusammenhängender Termine (z. B. Bekanntmachung der Wahlvorschläge, Offenlegung des Wählerverzeichnisses, Fristen für Briefwahanträge und Widersprüche) vom Wahlvorstand nach § 8 Abs. 1 in Abstimmung mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter

wahrgenommen. Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt, an dem die elektronische Stimmabgabe möglich ist) soll dabei so festgelegt werden, dass die Wahlzeit mindestens sechs und höchstens 15 Tage beträgt. Der Wahlvorstand für den Senat stellt bei elektronischen Wahlen in Abweichung von § 18 auch das Wahlergebnis fest und entscheidet über Widersprüche.

(3) Die Wahlvorstände beschließen insbesondere über:

1. die Bestimmung des gemeinsamen Wahltermins;
2. den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge,
3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze,
5. Wahlanfechtungen.

(4) Die Sitzungen der Wahlvorstände sind hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Sie oder er kann Zuhörer, die die Beratungen eines Wahlvorstandes stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung des Wahlvorstandes als nichtöffentliche einberufen werden.

(5) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren bedarf eines gesonderten vorherigen Beschlusses, der den Abstimmungsgegenstand genau bezeichnet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Wahlvorstände entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf einer für alle Hochschulmitglieder zugänglichen Internet-Seite hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet im Benehmen mit den Wahlvorständen über die Art und Weise der Durchführung der Wahl gem. § 1 Abs. 2 und ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie oder er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnis, den Druck der Wahlbekanntmachungen und Stimmzettel sowie für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Unterlagen für die Briefwahl.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen; sie oder er kann an den Hochschulstandorten zur Entgegennahme der Wahlvorschläge auch Hilfspersonen beauftragen.



(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderlich sind, im Falle der Verhinderung eines Wahlvorstandes an dessen Stelle zu treffen. Sie oder er hat den Wahlvorstand hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig.

## **§ 11 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder den gemäß § 10 Abs. 2 beauftragten Hilfspersonen eingereicht. Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

(2) Auf einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der Studierenden, der Gruppen der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt werden. In Abweichung dazu bilden für die Wahlen zu den Fachbereichsräten die Gruppen der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gemeinsame Gruppe. Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, sind vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste zu streichen.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist sie oder er vom Wahlvorstand aus allen zu streichen.

(4) Jede Vorschlagsliste muss enthalten:

1. die Nachnamen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber in einer festgelegten Reihenfolge, ggf. mit je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter;
2. eine Angabe über die Zugehörigkeit der Bewerberinnen zu einem Fachbereich oder zur Zentralverwaltung;
3. die schriftlichen Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag.

(5) Jede Vorschlagsliste kann mit einem Listennamen versehen werden. Bei Namensgleichheit gilt die Reihenfolge des Eingangs der Vorschlagslisten; für die später eingereichte namensgleiche Vorschlagsliste ist von der Vertrauensfrau oder vom Vertrauensmann (Abs. 6) ein neuer Name anzugeben.

(6) Die oder der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerberin oder Bewerber ist als Vertrauensfrau oder Vertrauensmann zur Abgabe und zum Empfang

von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bevollmächtigt, sofern keine andere Bewerberin oder kein anderer Bewerber auf der Vorschlagsliste als Vertrauensfrau oder Vertrauensmann benannt ist.

## **§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. die gemäß § 10 Abs. 2 beauftragte Hilfsperson vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und genaue Uhrzeit des Eingangs. Sie oder er prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist ggf. auf Mängel hin. Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist durch die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann zurückgenommen, geändert und ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Der Wahlvorstand benachrichtigt die Vertrauensleute unverzüglich über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages oder die Streichung einer Bewerberin oder eines Bewerbers unter Angabe der Gründe. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes kann innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung schriftlich Widerspruch eingelegt werden; vorlesungsfreie Zeiten werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Wenn für eine Gruppe kein Wahlvorschlag eingegangen oder zugelassen ist oder die eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge einer Gruppe die ihr zustehenden Sitze nicht ausschöpfen, soll der Wahlvorstand für diese Gruppe eine Nachfrist setzen.

## **§ 13 Ausübung des Wahlrechts**

(1) Es steht allen Wahlberechtigten frei, ob sie von ihrem Wahlrecht durch Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl Gebrauch machen.

(2) Alle Wahlberechtigten können auf Antrag von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich und eigenhändig unterzeichnet an den Wahlvorstand, die Wahlleiterin oder den Wahlleiter oder eine gemäß § 10 Abs. 2 beauftragte Hilfsperson zu stellen.

(3) Bei der Wahlbenachrichtigung soll darauf hingewiesen werden, dass Studierende, die sich zur Zeit der Wahl in einem Auslandssemester, im BPS, im Fernstudium oder dergleichen befinden, rechtzeitig Briefwahl beantragen.

(4) Bei Durchführung als elektronische Wahl nach den §§ 13a – 13e finden die Abs. 1-3 keine Anwendung. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt in diesem Fall durch elektronische Stimmabgabe unter Verwendung der dafür vorgesehenen Medien (§ 13a Abs. 3).

## **§ 13a Elektronische Wahlen**

(1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstandes die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit der Wahlleitung.

(2) Für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf elektronischem Weg die notwendigen Wahlunterlagen zugesandt; sie bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form, die Authentifizierung der Wahlberechtigten durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Wahlrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Das Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe durch das System gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der einzelnen Wählerstimmen auf den von den Wählerinnen und Wählern hierzu verwendeten Endgeräten kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck oder die persistente Speicherung der abgegebenen Stimme nach der Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

## **§ 13b Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl**

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen oder, soweit das verwendete elektronische Wahlsystem das zulässt, automatisch jeweils zu einem vorher vom Wahlvorstand festzulegenden Zeitpunkt möglich. Berechnigte Personen im Sinne von Satz 1 sind die in § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 genannten Personen.

## **§ 13c Störungen der elektronischen Wahl**

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit den Wahlvorständen die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat im Einvernehmen mit den Wahlvorständen in begründeten Einzelfällen, insbesondere Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, die geeignet sind, die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu beeinträchtigen oder zu verhindern, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit den Wahlvorständen über das weitere Verfahren; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 13d Technische Anforderungen**

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren für die Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der einzelnen Wählerinnen und Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so voneinander getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidungen zu einzelnen Wählerinnen und Wählern möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist erforderlichenfalls zu verweisen.

## **§ 14 Wahlbenachrichtigung**

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten:

1. eine Wahlbenachrichtigung über ihre Eintragung im Wählerverzeichnis,
2. als Unterlagen für die Briefwahl im Falle der Antragstellung außerdem
  - a) je einen Wahlumschlag,
  - b) je einen Stimmzettel,
  - c) einen Vordruck "Erklärung zur Briefwahl",
  - d) einen Wahlbriefumschlag.

(2) Studierende erhalten die Wahlbenachrichtigung in Verbindung mit ihrer Einschreibung bzw. Rückmeldung. Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Wahlbenachrichtigung mit der Dienstpost zugeleitet. Wird die Wahl elektronisch durchgeführt, erfolgt die Übermittlung der Wahlbenachrichtigung ebenfalls elektronisch. In begründeten Ausnahmefällen können die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten auch postalisch zugestellt werden. Die Unterlagen zur Briefwahl können durch einfachen Brief über die THM-Einrichtungen oder mit der Post an die Anschrift, die aus den in der THM vorhandenen Personal- oder Immatrikulationsunterlagen ersichtlich ist, übersandt werden.

## **§ 15 Stimmzettel**

(1) Für jede Gruppe gemäß § 5 Abs. 1 und für jede Wahl werden besondere Stimmzettel hergestellt. Bei Wahlen zu den Fachbereichsräten werden für die Gruppen der

wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsame Stimmzettel hergestellt.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Vertreterinnen und Vertreter, ggf. auch des Listennamens, aufzuführen. Sie können weitere Hinweise (z. B. zum korrekten Ankreuzen) enthalten.

(3) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Benehmen mit den beteiligten Wahlvorständen.

(4) Falsch ausgefüllte und unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder sonstige Wahlunterlagen sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

(5) Die Abs. 1-3 gelten sinngemäß auch für die Gestaltung der elektronischen Stimmzettel (§ 13a Abs. 2-4) im Rahmen des verwendeten elektronischen Wahlsystems.

## **§ 16 Wahlhandlung**

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten je einen Stimmzettel. Sie haben bei der Wahl eine Stimme für eine Vorschlagsliste; die Kennzeichnung erfolgt bei Verhältniswahl (Listenvahl) durch Ankreuzen einer Liste oder, bei Personenwahl (Mehrheitswahl), durch Ankreuzen mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten bis zu der sich aus der Gremienzusammensetzung ergebenden Höchstgrenze.

(2) Im Falle der Briefwahl übersendet die oder der Wahlberechtigte den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Der Wahlbriefumschlag muss enthalten:

1. den von der oder von dem Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet gekennzeichneten Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag.
2. folgende von ihr oder ihm unterzeichnete Erklärung zur Briefwahl:  
"Den (die) beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet."

---

(Unterschrift)

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. eine oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig, wenn sie bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist. Die Wahlbriefe sind bis zu ihrer Öffnung am Tage der Auszählung verschlossen und sicher aufzubewahren.

(3) Für die Stimmabgabe im Wahllokal ist zu prüfen, ob die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel wird sodann in Gegenwart eines damit beauftragten Mitglieds des Wahlvorstandes, einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers oder unter dessen Aufsicht durch die Wählerin oder den Wähler gefaltet in die Wahlurne gelegt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmabgabe im Wahllokal unbeobachtet und unbeeinflusst möglich ist. Wahlurnen müssen so hergerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein. Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluss festgestellt, so sind die Wahlurnen für die Zwischenzeit so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.

## **§ 17 Auszählung**

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die von den Briefwählerinnen und Briefwählern eingesandten Wahlbriefe vom Wahlvorstand geöffnet. Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen oder festgestellt wird, dass die oder der Wahlberechtigte bereits an der Urne gewählt hat. Sie sind gesondert zu verwahren. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Wahlumschläge der Briefwähler ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; sie werden erst nach Schluss der Wahlhandlung geöffnet.

(2) Sodann werden die Wahlurnen geöffnet und die Stimmen ausgezählt. Dabei werden die auf jede Vorschlagsliste und die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden Stimmen jeweils zusammengezählt.

(3) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:

1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
2. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten;
3. die nicht gekennzeichnet sind;
4. auf denen Bewerberinnen oder Bewerber aus mehreren Vorschlagslisten gekennzeichnet sind.

(4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand, ungültige Stimmen sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind gesondert aufzubewahren.

(5) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 notwendig. Der Wahlvorstand für den Senat veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet werden muss. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 20 gilt entsprechend.

## **§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses/Sitzzuteilung**

(1) Die Wahlvorstände stellen die Zahl der auf jede Vorschlagsliste und der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden sowie die Zahl der ungültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) werden den Vorschlagslisten nach dem Verfahren Hare-Niemeyer so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung für die betreffende Gruppe teilnehmenden Listenvorschläge zustehen. Dazu werden die Stimmen der jeweiligen Liste durch die Gesamtstimmenzahl aller Listen dividiert und mit der Gesamtsitzzahl der Gruppe multipliziert (Quote). Dabei erhält jeder Listenvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

(3) Sind nach der Zuteilung gemäß Absatz 2 noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Absatz 2 ergeben, auf die Vorschlagslisten zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das Los.

(4) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der auf ihr kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(5) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der in der jeweiligen Vorschlagsliste festgelegten Reihenfolge.

(6) Bei der Mehrheitswahl (Personenwahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauensleuten der Vorschlagslisten das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung mit.



## **§ 19 (weggefallen)**

## **§ 20 Wahlniederschrift**

(1) Über die Verhandlungen der Wahlvorstände und ihre Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden jeweils von den Vorsitzenden der beteiligten Wahlvorstände unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften nebst Stimmzetteln und sonstigen Wahlunterlagen sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bis zur abgeschlossenen Neuwahl aufzubewahren.

## **§ 21 Wahlprüfungsverfahren**

(1) Wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bzw. einer oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand unverzüglich in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er, soweit erforderlich, eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Soweit die Anfechtung Wahlen zu mehreren Organen betrifft, entscheiden die beteiligten Wahlvorstände gemeinsam mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

## **§ 22 Stellvertretung, Ausscheiden, Nachrücken**

(1) Persönlich zugeordnete Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind ausschließlich zur Vertretung des Gremienmitglieds befugt, dem sie auf der Vorschlagsliste zugeordnet wurden. Sind keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zugeordnet, ist die nach § 18 Abs. 2-6 ermittelte Anzahl der auf die Vorschlagsliste einer Gruppe entfallenden Mandate maßgeblich für die dieser Liste darüber hinaus oder insgesamt zustehende

Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Innerhalb einer Liste werden dann die nächsten nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber in fortlaufender Reihenfolge als Stellvertreterinnen und Stellvertreter festgelegt.

(2) Scheidet ein Senats- oder Fachbereichsratsmitglied aus, tritt es zurück oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, so tritt an seine Stelle die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter bzw. die nächste nicht gewählte Bewerberin oder der nächste nicht gewählte Bewerber der Vorschlagsliste.

(3) Ist ein Senats- oder Fachbereichsratsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es im Fall des Abs. 1 Satz 1 durch die als persönliche Stellvertretung zugeordnete Person vertreten, im Fall des Abs. 1 Satz 2 kann es sich jeweils durch eine oder einen der nach Abs. 1 aus der Vorschlagsliste ermittelten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen. Die Verhinderung und die von der oder dem Verhinderten getroffene Festlegung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist der oder dem Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich mitzuteilen. Jedes Senatsmitglied hat im Falle seiner Verhinderung selbst für seine Stellvertretung zu sorgen; geschieht das nicht, findet eine Stellvertretung in der betroffenen Sitzung nicht statt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen in einer Sitzung jeweils nur ein verhindertes Senatsmitglied vertreten.

(4) Ein gewähltes Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrats hat der oder dem Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn es sein Mandat niederlegt, aus der Hochschule ausscheidet oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert.

(5) Wird ein Mitglied des Senats oder des Fachbereichsrates für die Dauer von mindestens sechs Monaten beurlaubt, abgeordnet oder ist es aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Mandats gehindert, so ruht sein Mandat. Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, gilt die Regelung gem. Abs. 2 entsprechend. Lebt das Mandat wieder auf, tritt die oder der Nachgerückte in die Stellvertretungsfunktion oder in die Vorschlagsliste zurück.

(6) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats in das Präsidium gewählt, so verliert es zum Amtsantritt sein Mandat als stimmberechtigtes Mitglied des Senats; in diesem Fall gilt ebenfalls Abs. 2 entsprechend.

(7) Scheiden nach einer Wahl Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste aus, haben sie dies der oder dem Vorsitzenden des Gremiums umgehend schriftlich mitzuteilen.

(8) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen und Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode des Gremiums unbesetzt.

## **§ 23 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden dauert jeweils vom Beginn des auf die Wahl folgenden Sommersemesters bis zum Ende des nächsten Wintersemesters.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauert jeweils vom Beginn des auf die Wahl folgenden Sommersemesters bis zum Ende des übernächsten Wintersemesters.

(3) Ändern sich in einer Wahlperiode die Semesterlaufzeiten, passen sich die Amtszeiten der Gruppenmitglieder nach Abs. 1 und 2 für die nächste Wahlperiode automatisch so an, dass keine Überschneidungen oder Lücken entstehen.

(4) Bei außerplanmäßig durchgeführten Wahlen (z. B. Nachwahlen) beginnt die Amtszeit der Gruppenmitglieder nach Abs. 1 und 2 mit dem Ablauf der Anfechtungsfrist für das betreffende Wahlverfahren. Ihre Dauer ist vom zuständigen Wahlvorstand ggf. durch entsprechende Amtszeitverlängerung oder -verkürzung mit den Semesterlaufzeiten bzw. mit den verbleibenden Amtszeiten der übrigen Gremienmitglieder zu synchronisieren.

## **Zweiter Abschnitt: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten; Amtszeit**

### **§ 24 Wahlvorstand, Findungskommission**

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird vom Senat ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Senat in offener Abstimmung gewählt werden:

1. Drei Mitglieder der Professorengruppe,
2. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
3. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen oder der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Kandidatinnen oder Kandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Für die Erstellung eines Wahlvorschlags zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird eine Findungskommission gebildet, die sich aus den Mitgliedern des Wahlvorstands nach Abs. 2 und 5 Mitgliedern des Hochschulrats zusammensetzt. Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst vor Ablauf der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters, öffentlich auszusprechen. Die Bewerbungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen. Die Findungskommission beschließt den Ausschreibungstext, schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten aus, prüft die eingegangenen Bewerbungen auf ihre Eignung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, erstellt einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll und übermittelt ihn anschließend zusammen mit den übrigen Unterlagen an den Wahlvorstand.

## **§ 25 Aufgaben des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand beschließt den Terminplan für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und leitet alle Wahlsitzungen. Er gibt die eingegangenen Bewerbungen sowie den Wahlvorschlag der Findungskommission den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 stimmberechtigten Mitgliedern bekannt.

## **§ 26 Vorbereitung der Wahl**

(1) Der Wahlvorstand lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Befragung in den Senat ein. Der Wahlvorstand informiert die Mitglieder des Senats in geeigneter Weise über alle eingegangenen Bewerbungen, den Wahlvorschlag der Findungskommission gemäß § 24 Abs. 5 und über die beabsichtigten Einladungen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist dürfen keine weiteren Bewerbungen mehr angenommen werden.

(2) Wenn Wahlsitzungen als öffentliche Präsenzveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, z. B. im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge bei Seuchengefahren oder bei Naturkatastrophen, eingeschränkt oder untersagt sind, entscheidet der Wahlvorstand über Alternativen. Dabei soll die Abhaltung einer Wahlsitzung mit den Stimmberechtigten, dem Wahlvorstand sowie den Kandidatinnen und Kandidaten in Präsenz den Vorrang haben, wenn das mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen in Einklang gebracht werden kann. Bei diesen Sitzungen müssen die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe persönlich im Sitzungssaal anwesend sein; andernfalls gelten sie als abwesend. Die Öffentlichkeit und die übrige Hochschulöffentlichkeit sind, wenn geeignete Sicherheitsregelungen sonst nicht eingehalten werden können, von der persönlichen Anwesenheit auszuschließen; die Übertragung der Sitzung (z. B. per Video-stream) und die Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten ist in diesem Fall durch geeignete technische Mittel zu gewährleisten.

(3) Soweit auch eine eingeschränkte Präsenzveranstaltung nach Abs. 2 nicht möglich ist, kann die Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten mit geeigneten technischen Mitteln ebenfalls online stattfinden. Die Wahlhandlung selbst ist als online-Wahl (elektronische Wahl) nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, vor allem der Grundsatz der geheimen Wahl, gewährleistet sind. Ist das nicht der Fall, hat die Wahl als Briefwahl stattzufinden; es gelten – soweit erforderlich – die Vorschriften über die Briefwahl (§§ 13, 14-16 WahlO) sinngemäß. Für die Durchführung der Briefwahl kann die Zahl der Wahlgänge bis auf drei verkürzt werden. Der Wahlvorstand entscheidet.

## **§ 27 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Die Wahlsitzung besteht aus der Befragung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der anschließenden Wahl. Der Wahlvorstand lädt die stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Wahlsitzung ein.

(2) Sind mehrere Persönlichkeiten befragt worden, so wird über die Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Senats (§ 36 Abs. 4 Satz 2 HHG) auf sich vereint.

(3) Die Wahl erfolgt geheim auf vorbereiteten Stimmzetteln; die Stimmzettel für die Wahlgänge nach den Absätzen 4-7 werden unter Aufsicht des Wahlvorstands in einer Pause vor den einzelnen Wahlgängen vorbereitet. Die Stimmenauszählung und Verkündung des Ergebnisses erfolgt jeweils unmittelbar im Anschluss an den einzelnen Wahlgang.

(4) Erhält im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Persönlichkeiten die in Absatz 2 genannte Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(5) Bleibt ein zweiter Wahlgang ohne Erfolg, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Persönlichkeiten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Für den Fall, dass zwei oder mehr Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den ersten und/oder zweiten Rang einnehmen, findet die Stichwahl mit entsprechend mehr Persönlichkeiten statt.

(6) Bleibt der dritte Wahlgang ohne Erfolg, findet ein vierter Wahlgang mit der Persönlichkeit statt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Für den Fall, dass zwei oder mehr Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl aus der Stichwahl hervorgegangen sind, findet im vierten Wahlgang nochmals eine Stichwahl statt.

(7) Ein fünfter Wahlgang mit einer Persönlichkeit findet nur statt, wenn in der Stichwahl gemäß Absatz 6 eine der beiden Persönlichkeiten mehr Stimmen auf sich vereinen konnte als die andere.

(8) Es finden höchstens fünf Wahlgänge statt; steht von Anfang an nur eine Persönlichkeit zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt.

(9) Erreicht keine der vorgeschlagenen Persönlichkeiten die erforderliche Mehrheit, leitet der Senat ein neues Verfahren für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten ein.

(10) Der Senat kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung fortgesetzt wird.

(11) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat während eines laufenden Wahlgangs von der Kandidatur zurück, wird der Rücktritt zum nachfolgenden Wahlgang wirksam.

(12) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre.

## **§ 28 Abwahl**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der für die Abwahl stimmberechtigten Mitglieder des Senats abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt geheim auf vorbereiteten Stimmzetteln.

(2) Ein Abwahantrag kann vom Hochschulrat oder vom Senat ausgehen. Er muss schriftlich zur Tagesordnung gestellt werden. Geht er vom Senat aus, muss der Abwahantrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Senatsmitglieder unterzeichnet sein; er wird sodann unverzüglich an den Hochschulrat weitergeleitet, der innerhalb einer Frist von zwei Wochen darüber entscheidet, ob die Zustimmung zum Abwahantrag erteilt wird.

(3) Nach Eingang eines Abwahantrags des Hochschulrats oder dessen Zustimmungserteilung zu einem Antrag des Senats ist mit einer Frist von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit von vier – Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung des Senats einzuladen, auf der die Abstimmung über den Abwahantrag stattfindet. Die Sitzungsleitung ist für diese Sitzung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übertragen.

(4) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter unterrichtet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst über den Abwahantrag und das Ergebnis der Sitzung.

## **Dritter Abschnitt: Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten; Amtszeiten**

### **§ 29 Wahlvorschlag, Allgemeine Regelungen**

(1) Für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird vom Senat ein Wahlvorstand gebildet; er ist zusammengesetzt wie der in § 24 Abs. 2-4 beschriebene Wahlvorstand oder mit diesem identisch.

(2) Der Senat wählt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten in geheimer Wahl bis zu fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen eine bzw. einer aus der Professorengruppe kommen muss. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident ist hauptberuflich tätig; in diesem Fall hat dem Wahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß Abs. 7 S. 1 zusammen mit der Einreichung des Wahlvorschlages gemäß Abs. 2 fest.

### **§ 30 Wahl**

(1) Zu der Wahlsitzung lädt der Wahlvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist nicht zulässig. Wenn Wahlsitzungen als öffentliche Präsenzveranstaltungen z. B. im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge eingeschränkt oder untersagt sind, gelten die Regelungen des § 26 Abs. 2 und 3 mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

(2) Der Wahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Persönlichkeit bzw. Persönlichkeiten und der Zustimmung des Hochschulrates nach § 42 Abs. 5 Satz 4 HHG bis spätestens eine Woche vor der Wahlsitzung beim Wahlvorstand einzureichen und danach den Mitgliedern des Senats unverzüglich bekannt zu machen.

(3) Vor der Wahl hat eine öffentliche Anhörung der vorgeschlagenen Persönlichkeit bzw. Persönlichkeiten im Senat stattzufinden.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Senats erhält. Hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind davon abweichend gewählt, wenn sie die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Senats (§ 36 Abs. 4 S. 2 HHG) auf sich vereinen.

(5) Erhält eine vorgeschlagene Persönlichkeit nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bleibt der zweite Wahlgang ohne Erfolg, ist die Präsidentin oder der Präsident um einen neuen Wahlvorschlag zu bitten.

(6) Sollen in einer Sitzung mehrere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gewählt werden, erfolgen die Wahlen nacheinander in getrennten Wahlgängen.

(7) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre; sie beginnt jeweils mit ihrer Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerinnen oder der Vorgänger. Die Amtszeit der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre; § 28 mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 31 (aufgehoben)**

## **Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 32 (aufgehoben)**

### **§ 33 Ergänzende Bestimmung**

Die Vorschriften des § 21 dieser Wahlordnung über das Wahlprüfungsverfahren gelten sinngemäß auch für die Wahlen zur Präsidentin oder zum Präsidenten sowie für die Wahlen zu den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

### **§ 34 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der THM (AMB) gemäß § 1 der Satzung der THM zur Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 2010 in Kraft.